

BürgerEnergiegenossenschaft Thüringer Becken eG

Satzung

Beschlossen in der Generalversammlung am 15. Mai 2023

§1 Name, Sitz, Gegenstand, Organe, Geschäftsjahr

- (1) Die Genossenschaft heißt BürgerEnergiegenossenschaft Thüringer Becken eG, Sitz ist Rastenberg.
- (2) Zweck der Genossenschaft ist es, den Erwerb und die Wirtschaft ihrer Mitglieder sowie deren sozialen und kulturellen Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern.
- (3) Gegenstand der Geschäftstätigkeit ist die Entwicklung, Realisierung und der Betrieb von Projekten einer sicheren, dezentralen und ökologischen, möglichst preisgünstigen Versorgung mit Energie. Insbesondere durch:
 - a) Erzeugung von Energie (PV, Windkraft, Biogas)
 - b) Dienstleistungen für einen effizienteren Umgang mit Energie (Beratung, Energieeinsparcontracting)
 - c) Vertrieb erneuerbarer Energien (Strom, Wärme)
 - d) Übernahme und Betreiben von Netzen
 - e) Elektromobilität (Fahrdienste, Car-Sharing)
- (4) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (5) Die Genossenschaft ist berechtigt, einzelne Tätigkeitsfelder innerhalb ihres Aufgabengebietes auf Dritte zu übertragen.
- (6) Die Genossenschaft ist berechtigt, andere Unternehmen zu errichten und zu erwerben sowie sich an anderen Unternehmen zu beteiligen. Sie ist ferner berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten.
- (7) Organe der Genossenschaft sind Generalversammlung, Aufsichtsrat und Vorstand.
- (8) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Genossenschaft und endet am 31.12. dieses Jahres.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied können werden:
 - a. Natürliche Personen
 - b. Juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sowie Personengesellschaften
 - c. Gebietskörperschaften des Freistaates Thüringen.
- (2) Wer die Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft nach Absatz 1 nicht erfüllt, kann als Mitglied aufgenommen werden, wenn die Mitgliedschaft im Interesse der Genossenschaft liegt.
- (3) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer vom Bewerber zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung und der Zulassung durch ~~die Genossenschaft. Über die Zulassung beschließt~~ den Vorstand.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift und E-Mail-Adresse sowie jede entsprechende Änderung ihrer Adresse mitzuteilen.

§ 3 Geschäftsanteil, Zahlungen, Eintrittsgeld

- (1) Ein Geschäftsanteil beträgt **500,00 EUR**. Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen.
- (2) Er ist binnen 10 Kalendertagen nach Eintragung in die Liste der Mitglieder in voller Höhe einzuzahlen.

- (3) Jedes Mitglied kann mit Zustimmung des Vorstandes weitere Geschäftsanteile zu je 500,00 EUR zeichnen. Dies ist nur zulässig, wenn bereits bestehende Geschäftsanteile voll eingezahlt sind. Weitere Geschäftsanteile sind innerhalb von 10 Tagen einzuzahlen.
- (4) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld, auch in Form eines prozentualen Aufgeldes (Agio) beim Erwerb von Anteilen, festgelegt werden. Das Eintrittsgeld wird den Rücklagen zugeführt.

§ 4 Nachschüsse, Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Ausschüttung, Rücklagen, Verjährung

- (1) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (2) Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung. Gewinne abzüglich der Rücklagenzuführung nach Abs. 3 und 4 werden auf Beschluss der Generalversammlung an die Mitglieder ausgeschüttet, insoweit keine Verlustvorträge auszugleichen sind. Die Verteilung des Gewinnanteils erfolgt nach dem Verhältnis der voll eingezahlten Geschäftsanteile bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist. Das gilt auch, wenn das Geschäftsguthaben zur Deckung eines Verlustes vermindert worden ist. Die Generalversammlung kann auch beschließen, weitere Gewinne den Rücklagen zuzuführen, Verluste aus Rücklagen zu decken sowie Gewinne und Verluste auf neue Rechnung vorzutragen.
- (3) Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Generalversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfang der Verlust durch Verminderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen Rücklage zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsgemäßen Pflichtzahlungen bei Beginn des Genossenschaftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.
- (4) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie dient zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes. Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 5%, höchstens 20% des Jahresüberschusses, abzüglich eines Verlustvortrages zuzuweisen, bis 100% der Summe der Geschäftsanteile der Genossenschaft erreicht sind. Über die Verwendung der gesetzlichen Rücklage beschließt die Generalversammlung.
- (5) Neben der gesetzlichen Rücklage wird eine andere Ergebnisrücklage gebildet, der jährlich mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrags bzw. abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags zuzuweisen sind.
- (6) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 5 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen, die zwischen dem Tage des Zugangs der Einberufung und dem Tage der Generalversammlung liegen, einberufen. Die Einberufung erfolgt elektronisch, per E-Mail. Mitglieder ohne entsprechende elektronische Erreichbarkeit werden auf dem Postweg geladen. Diese Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Tage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
- (2) Eine Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn der Aufsichtsrat oder 10 % der Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Erklärung verlangen. In dieser Erklärung müssen der Zweck und die Gründe für die Einberufung angegeben sein. In gleicher Weise können die Mitglieder verlangen, dass für eine bereits vorgesehene Generalversammlung bestimmte Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden (Ergänzung der Tagesordnung). Dies muss bis spätestens 7 Kalendertage vor der Generalversammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht mindestens eine Woche vor der Generalversammlung angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefasst werden; hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie die Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen.

- (3) Die Generalversammlung findet in Präsenz am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat mit jeweils einfacher Mehrheit einen anderen Tagungsort oder deren ausschließlich schriftliche und/oder elektronische Durchführung) festlegen.
- (4) Die Übertragung der Generalversammlung in Bild und Ton ist zulässig, die Entscheidung darüber obliegt dem Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Art und Weise der Übertragung ist mit der Einberufung bekannt zu machen.
- (5) Jedes Mitglied hat unabhängig von der Zahl der gezeichneten Geschäftsanteile eine Stimme.
- (6) Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei weitere Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister eines Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Die Vertretungsbefugnis des Bevollmächtigten ist der Generalversammlung schriftlich nachzuweisen.
- (7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Sofern die Generalversammlung durch den Vorstand einberufen worden ist, führt ein Mitglied des Vorstands den Vorsitz. Durch Beschluss kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt einen Schriftführer und die erforderlichen Stimmzähler. Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (8) Die Generalversammlung beschließt über Satzungsänderungen. Soweit durch das Genossenschaftsgesetz oder diese Satzung nicht anders bestimmt, ist dafür eine Mehrheit von 2/3 der Anwesenden erforderlich.
- (9) Beschlüsse werden gem. § 47 Genossenschaftsgesetz protokolliert.
- (10) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates. Sie bestimmt ihre Anzahl und Amtszeit. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (11) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung offen. Abstimmungen oder Wahlen müssen geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder die Mehrheit, der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (12) Wird eine Wahl offen durchgeführt, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit). Sind nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen, als Mandate neu zu besetzen sind, so kann gemeinsam (en bloc) abgestimmt werden, sofern dem nicht widersprochen wird.

§ 6 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei, höchstens neun Mitgliedern.
- (2) Die Gebietskörperschaften, die Mitglieder der Genossenschaft sind, haben das Recht, insgesamt bis zu drei Mitglieder in den Aufsichtsrat zu entsenden. Die Zahl der nach Satz 1 in den Aufsichtsrat entsandten Personen darf zusammen mit der Zahl der investierenden Mitglieder im Aufsichtsrat ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder nicht überschreiten.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen. Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (4) Der Aufsichtsrat überwacht die Arbeit des Vorstands, berät diesen und berichtet der Generalversammlung.
- (5) Der Aufsichtsrat bestimmt die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder, bestellt diese und beruft sie ab.
- (6) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern gerichtlich und außergerichtlich.
- (7) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (8) Der Aufsichtsrat bestätigt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

- (9) Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- (2) Mindestens ein Mitglied muss gesetzlicher Vertreter einer Gebietskörperschaft nach § 2 Abs. 1 lit. c) sein.
- (3) Vorstandsmitglieder können hauptamtlich, nebenamtlich oder ehrenamtlich tätig sein.
- (4) Die regelmäßige Amtszeit ist drei Jahre. Der Aufsichtsrat kann eine kürzere Amtszeit festlegen. Wiederbestellung ist möglich.
- (5) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat für die Dauer ihrer Amtszeit abgeschlossen. Die Bestellung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet der Schadensansprüche aus bestehenden Verträgen. Die Generalversammlung kann durch Richtlinien einen Rahmen für die Verträge abstecken.
- (6) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen. Beschlüsse sind zu protokollieren.
- (7) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Der Aufsichtsrat kann einzelne oder alle Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrvertretung des § 181 Alternative 2 BGB befreien, ihnen also die Befugnis erteilen, bei allen Rechtshandlungen, welche die Genossenschaft mit oder gegenüber Dritten vornimmt, zugleich als Vertreter Dritter zu handeln. Die Erteilung von Prokura, Handlungsvollmacht und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig.
- (8) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für:
 - a. die Grundsätze der Geschäftspolitik / Beschlüsse zur Geschäftsordnung,
 - b. die Aufstellung des Wirtschafts- und des Stellenplans,
 - c. die Beteiligung an anderen Unternehmen und Vereinigungen, einschließlich Abschluss von Kooperationsverträgen,
 - d. das Stimmverhalten in Unternehmen, an denen die Genossenschaft beteiligt ist,
 - e. die Belastung von Grundstücken und
 - f. die Erteilung von Prokura.
- (9) Die Wertgrenzen (in Euro) für vom Vorstand zu tätige Geschäfte werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes festgelegt. Die Zustimmung kann für gleichartige Geschäfte generell erteilt werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss, Auseinandersetzung, Mindestkapital

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft, Kündigung aller Geschäftsanteile, Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens, sowie Ausschluss.
- (2) Die Kündigungsfrist aller oder eines Teils der Geschäftsanteile beträgt zwei Jahre auf das Ende eines Geschäftsjahres. Die besonderen Kündigungsrechte gemäß GenG bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Übertragung der Genossenschaftsanteile auf andere Mitglieder ist jederzeit möglich.
- (4) Mitglieder, die die Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung beim Aufsichtsrat Einspruch eingelegt werden (Ausschlussfrist). Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Mitgliedern des Vorstandes oder Aufsichtsrats entscheidet die Generalversammlung.
- (6) Bei Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens werden Verlustvorträge anteilig von den Geschäftsanteilen abgezogen.

- (7) Ein Auseinandersetzungsguthaben wird nicht ausgezahlt, wenn hierdurch ein Mindestkapital von 50 % des bis zum Zeitpunkt des Rückzahlungsanspruchs eingezahlten Geschäftsguthabens unterschritten würde. Ist die Auszahlung von Auseinandersetzungsguthaben aufgrund von Kündigungen zum Ende eines Geschäftsjahres nur teilweise möglich, so sind alle Auseinandersetzungsguthaben zum gleichen Anteil auszuzahlen. Hierbei werden die Auseinandersetzungsguthaben eines Geschäftsjahres nur berücksichtigt, sofern diejenigen aus früheren Geschäftsjahren vollständig ausgezahlt sind.

§ 9 Auflösung

Die Genossenschaft kann mit drei Vierteln der Stimmen der Teilnehmer in einer hierzu einberufenen Generalversammlung ihre Auflösung beschließen.

§ 10 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich oder in der Satzung nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, auf der öffentlich zugänglichen Internetseite der Genossenschaft, der Jahresabschluss und der gesetzliche Lagebericht sowie die in § 325 HGB genannten Unterlagen werden nur im Unternehmensregister veröffentlicht.

Rastenberg, 15. Mai 2023

Die Generalversammlung der
Bürgerenergiegenossenschaft Thüringer Becken